

Sitzung	Gemeinderat - öffentlich - 26.01.2021		
Beratungspunkt	Hauptsatzung - Änderung		
Anlagen	Anlage 1 – Änderungssatzung Anlage 2 - § 37a GemO		
Kontierung			
Gäste			
vorangegangene Beratungen	Vorlage Nr.	Sitzung	Datum

Erläuterungen:**1. Rechtscharakter der Hauptsatzung**

Unter den Satzungen der Gemeinde nimmt nach ihrem Inhalt und ihrer Bezeichnung die Hauptsatzung einen besonderen Rang ein (so genanntes Verfassungsstatut der Gemeinde). Für Kommunen besteht die Pflicht eine Hauptsatzung zu erlassen, wenn bestimmte Angelegenheiten geregelt werden sollen, die nach den Vorschriften der Gemeindeordnung nur in der Hauptsatzung geregelt werden können.

Die Hauptsatzung muss sich hinsichtlich ihres Inhalts im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen halten. Innerhalb dieser kann der Gemeinderat nach Ermessen entsprechend den örtlichen Verhältnissen und Bedürfnissen über den Inhalt der Hauptsatzung entscheiden. Ist nach der Gemeindeordnung eine Regelung in der Hauptsatzung vorgesehen, kann diese Angelegenheit auch nur in der Hauptsatzung geregelt werden.

Für die Hauptsatzung ist eine qualifizierte Mehrheit bei der Beschlussfassung im Gemeinderat erforderlich. Nach § 4 Abs. 2 GemO muss sie mit der Mehrheit der Stimmen aller Mitglieder des Gemeinderats beschlossen werden (absolute Mitglieder Mehrheit). Zugrunde zu legen ist die Zahl der im Gemeinderat tatsächlich besetzten Sitze (Ist-Zahl) einschließlich des Oberbürgermeisters, sodass für die Beschlussfassung mindestens 18 Stimmen erforderlich sind.

2. Hinweise zu den einzelnen Änderungen**2.1 Einführung der Möglichkeit zur Durchführung von Sitzungen ohne persönliche Anwesenheit der Mitglieder im Sitzungsraum**

Anlässlich der Corona-Pandemie hat der Landtag die Gemeindeordnung geändert, um im Gemeinderat und seinen Ausschüssen zukünftig Sitzungen auch ohne persönliche Anwesenheit im Sitzungssaal zu ermöglichen. Dazu wurde ein neuer § 37a GemO geschaffen. Zur Nutzung dieser Möglichkeit ist ab dem 01. Januar 2021 eine entsprechende Regelung in der Hauptsatzung notwendig.

Durch die neue Regelung können Sitzungen nun beispielsweise als Videokonferenz durchgeführt werden, eine bloße Telefonkonferenz würde dagegen nicht genügen. Auch Hybridsitzungen sind möglich, also eine Mischung aus Präsenz- und Videositzung.

Zur Wahrung des Öffentlichkeitsgrundsatzes muss bei einer solchen Videokonferenz die zeitgleiche Übertragung in einen öffentlich zugänglichen Raum erfolgen, damit interessierte Bürgerinnen und Bürger sowie Medienvertreter die Diskussionen und Entscheidungen mitverfolgen können.

Wahlen dürfen nach § 37a Abs. 2 S. 2 GemO in solchen Videokonferenzen nicht durchgeführt werden, da diese grundsätzlich geheim vorzunehmen sind und dies in einer Videokonferenz nicht umgesetzt werden kann.

Diese neue Art der Beschlussfassung ist für Gegenstände einfacher Art immer möglich. Für andere, nicht einfache Gegenstände, müssen schwerwiegende Gründe wie beispielsweise Naturkatastrophen oder Seuchen vorliegen. Aus dieser Einschränkung wird deutlich, dass aus Sicht des Gesetzgebers auch weiterhin die Präsenzsitzungen der Normalfall sein soll und Videokonferenzen nur in Ausnahmefällen erlaubt sind.

Die Verwaltung beabsichtigt derzeit nicht, Sitzungen in Form von Videokonferenzen oder Hybridsitzungen abzuhalten. Wenn ein persönliches Zusammenkommen des Gremiums in einem Sitzungssaal möglich ist, werden Präsenzsitzungen stattfinden.

Im Zusammenhang mit der Corona-Pandemie schlägt die Verwaltung jedoch vor, vorsorglich eine entsprechende Regelung in die Hauptsatzung aufzunehmen, damit die Durchführung solcher Sitzungen, soweit notwendig, möglich ist.

Die Formulierung der entsprechenden Regel in der Änderungssatzung (Anlage 1) basiert auf dem Formulierungsvorschlag des Gemeindetags Baden-Württemberg.

Die Erwähnung des Entscheidungsrechts des Vorsitzenden über die Einberufung der Sitzung stellt klar, dass ihm dieses Recht gemäß § 34 Abs. 1 S. 1 GemO auch bei Durchführung von Sitzungen ohne persönliche Anwesenheit der Mitglieder im Sitzungsraum zusteht. Dem Gemeinderat obliegt hingegen die Festlegung der Option zur Durchführung solcher Sitzungen per Hauptsatzungsbeschluss.

2.2 Anpassung der Quote für den Verweis von Beratungsgegenständen an beschließende Ausschüsse zur Vorberatung

Durch diese Änderung soll die neue Regelung aus der GemO-Novelle 2015 in der Hauptsatzung der Stadt Donaueschingen nachvollzogen werden.

Hierbei wird das notwendige Quorum von einem Fünftel der Mitglieder des Gemeinderats auf ein Sechstel herabgesenkt, außerdem steht dieses Recht den Fraktionen unabhängig von ihrer Mitgliederzahl zu.

2.3 Aufgabenzuweisung von Kommunalpetitionen an den Hauptausschuss

Nach neuester Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts vom 06.05.2020 handelt es sich beim Gemeinderat um eine Volksvertretung im Sinne des Art. 17 Grundgesetz (GG). Diese Entscheidung weicht von der bisherigen Rechtsprechung ab.

Als Volksvertretungen i.S.v. Art. 17 GG hat der Gemeinderat eine umfassende Befassungskompetenz bei Kommunalpetitionen. Diese erstreckt sich nicht auf Themen jeglicher Art, sondern lediglich auf die Themen in der Verbandskompetenz der Gemeinde.

Aus der weiten Befassungskompetenz des Gemeinderates als Volksvertretung ergibt sich jedoch keine ebenso umfassende Abhilfekompetenz. Die Abhilfekompetenz richtet sich vielmehr nach der geltenden gesetzlichen Zuständigkeitsverteilung.

Geht eine Petition bei der Gemeinde ein und ist nicht eindeutig, an wen sie sich genau richtet (z.B. den Gemeinderat oder den Oberbürgermeister), muss der Oberbürgermeister durch Auslegung ermitteln, an wen die Petition gerichtet ist und die Petition ggf. entsprechend weiterleiten.

Kommt der Oberbürgermeister zum Ergebnis, dass eine Petition in seine eigene Zuständigkeit fällt, prüft er das Anliegen und unterrichtet den Petenten über die Art der Erledigung.

Ist eine Petition explizit an den Gemeinderat gerichtet oder ergibt sich durch Auslegung, dass sie sich an den Gemeinderat richtet, muss der Oberbürgermeister prüfen, ob das Petitionsbegehren in die Befassungskompetenz des Gemeinderats fällt, das heißt ob es sich um ein Thema handelt, das in die Verbandskompetenz der Gemeinde fällt. Wenn ja, muss der Oberbürgermeister den Gemeinderat oder den für Petitionen zuständigen beschließenden Ausschuss damit befassen. Die Form der Befassung bleibt dem Gemeinderat/Ausschuss überlassen.

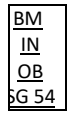
Der Petent ist abschließend durch den Oberbürgermeister über die Art der Erledigung der Petition zu unterrichten.

Der Gemeinderat kann einen Petitionsausschuss bilden oder die Behandlung von Petitionen einem bestehenden beschließenden Ausschuss oder dem jeweils fachlich zuständigen beschließenden Ausschuss übertragen. Die Übertragung der Zuständigkeit für die Bearbeitung von Petitionen auf einen oder verschiedene beschließende Ausschüsse bedarf nach der Auffassung des Innenministeriums einer Regelung in der Hauptsatzung (§ 39 Abs. 1 S. 1 GemO).

Die Verwaltung schlägt vor, diese Aufgabe auf den Hauptausschuss zu übertragen.

Wenn eine Petition eingereicht wird, die dem Hauptausschuss vorzulegen ist, hat dieser folgende Entscheidungsmöglichkeiten:

1. Der Petition kann nicht abgeholfen werden. Diese Entscheidung ist verbindlich.
2. Der Petition kann ganz oder teilweise abgeholfen werden. Sofern die hierfür erforderliche Maßnahme im Zuständigkeitsbereich des Hauptausschusses liegen, ist diese Entscheidung verbindlich.
3. Der Petition kann ganz oder teilweise abgeholfen werden, die hierfür erforderliche Maßnahme liegt jedoch nicht im Zuständigkeitsbereich des Hauptausschusses. Die Petition wird samt Ausschussvotum dem Gemeinderat zur Entscheidung vorgelegt.



Beschlussvorschlag:

Der Gemeinderat beschließt die Änderung der Hauptsatzung entsprechend der Anlage 1.

Beratung: